



Konzept Wolf ZG

Vollzugshilfe und Handlungsanweisung für den Umgang mit dem Wolf im Kanton Zug

Gesetzliche Grundlagen und Vollzugshilfen

- Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG, SR 922.0) vom 20. Juni 1986 (Stand am 1. Februar 2025)
- Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV, SR 922.01) vom 29. Februar 1988 (Stand am 1. Februar 2025)
- Verordnung über die Direktzahlung an die Landwirtschaft (DZV, SR 910.13)
- Katalog des BAFU für Herden- und Bienenschutzmassnahmen (Stand Februar 2025)

Stellung und Ziele des Konzepts

Im vorliegenden Konzept Wolf ZG werden die Grundsätze des JSG und der JSV auf die spezifischen Bedürfnisse des Kantons Zug adaptiert. Das Konzept versteht sich als Vollzugshilfe und Handlungsanweisung für die involvierten Vollzugsbehörden, Interessengruppen und Organisationen sowie die Direktbetroffenen.

Konkret werden folgende Punkte geregelt:

- Prozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten im Umgang mit dem Wolf
- Präventionsmassnahmen bei der Nutztierhaltung zur Schadensverminderung
- Beratung und Unterstützung im Schadenfall von Nutztierhaltenden
- Sensibilisierung und Information aller Betroffenen

Das Konzept ist durch das Amt für Wald und Wild (AFW) in Zusammenarbeit mit dem Landwirtschaftsamt (LWA) und dem Landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentrum Schluechthof (LBBZ) erarbeitet worden. Das Konzept kann sinngemäss auf alle Grossraubtierarten angewendet werden.

Allgemeine Situation und Rahmenbedingungen

Die Rückkehr des Wolfs in der Schweiz führt zu grossen Herausforderungen in verschiedenen Belangen. Insbesondere die Landwirtschaft und die Jagdverwaltungen sind gefordert. Seit dem Jahr 2018 werden auch im Kanton Zug sporadisch Wölfe nachgewiesen. Das Kantonsgebiet wird jedoch nicht als permanenter Lebensraum, sondern als Transitgebiet für Wölfe auf der Suche nach einem neuen Revier genutzt. Diese Wölfe führten bisher zu wenig Problemen und somit zu vereinzelt Nutztierschäden. Die zukünftige Entwicklung ist unklar und hängt von der nationalen Entwicklung, insbesondere auch von der Entwicklung des Wolfsbestand in den umliegenden Kantonen ab.

Der Wolf ist durch internationale Abkommen (Berner Konvention) und die nationale Gesetzgebung eine geschützte Wildtierart. Im Jahr 2024 wurde der Schutzstatus des Wolfs von «streng

geschützt» auf «geschützt» gesenkt. Diese Herabstufung ergibt einen gewissen Spielraum für die Regulierung des Wolfbestandes. In der JSV sind die Grundsätze für den Schutz, die proaktive und der reaktiven Regulierung von Einzelwölfen und Wolfsrudeln, die Verhütung und Ermittlung von Schäden sowie die zumutbaren Verhütungsmassnahmen und deren Entschädigung festgelegt.

Der Kanton Zug kennt die freie Alphaltung von Nutztieren nur in kleinem Umfang. Klassische Schafalpen mit frei weidenden Tieren sind zurzeit keine vorhanden. Alle Weidetiere sind in einer Form eingefriedet oder bei Wanderherdenhaltung überwacht. Die nutztierbezogenen Bedingungen entsprechen somit nicht jenen von Voralpen- oder Alpenkantonen. Entsprechend ist auch der vorzusehende Präventions- und Schutzaufwand der spezifischen Bedrohungslage anzupassen und nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit aufzubauen.

Involvierte Stellen und ihre Rollen

- BAFU:** Das BAFU übernimmt im nationalen Wolf-Management die Oberaufsicht. Mit Inkrafttreten der neuen JSV müssen die Kantone nur noch für die Regulierung von Wolfsrudeln die Zustimmung des BAFU einholen. Die Durchführung der Eignungsprüfung (früher EBÜ) bei Herdenschutzhunden liegt im Zuständigkeitsbereich des BAFU. Zudem unterstützt der Bund die Kantone mit Finanzhilfen bei Massnahmen zum Umgang mit Wölfen und beim Herdenschutz (JSV, _SR 922.01 vom 01. Februar 2025).
- AGRIDEA:** Als die landwirtschaftliche Beratungszentrale der kantonalen Fachstellen setzt sich AGRIDEA aktiv für die Landwirtschaft ein. Mittels Vereinbarung mit der LDK wurden der AGRIDEA für Jahre 2025 und 2026 Aufgaben in der Ausbildung der HS-Beratung übertragen und sie sorgt für einen nationalen Wissenstransfer im Herdenschutz.
- KORA:** Als nationale Koordinationsstelle für Forschungsprojekte zur Erhaltung und zum Management der Raubtiere in der Schweiz ist KORA für das nationale Monitoring der Raubwildarten zuständig. Wichtigster Auftraggeber der Stiftung KORA ist das BAFU. Zudem besteht eine enge Zusammenarbeit mit den Jagdverwaltungen und der Wildhut auf kantonaler Ebene, die im Bedarfsfall Sachverständige der KORA beiziehen können.
- LWA:** Das Landwirtschaftsamt ist für die Umsetzung der Landwirtschaftsgesetzgebung auf kantonaler Ebene verantwortlich und setzt sich in dieser Rolle für die landwirtschaftlichen Interessen ein. Es führt die Liste der potenziell durch Schäden betroffenen Nutztierhaltenden und stellt sie dem LBBZ und dem AFW zur Verfügung.
- LBBZ:** Das Landwirtschaftliche Bildungs- und Beratungszentrum Schluechthof Cham LBBZ ist das Beratungszentrum für Landwirtinnen und Landwirte. Es organisiert die Herdenschutzberatung für den Kantons Zug gemäss JSV. Dieses berät die Landwirte in Sachen Herdenschutz. Das Sekretariat ist für die technische Betreuung des SMS-Warndienste zuständig.

AFW: Das Amt für Wald und Wild hat mit dem Bereich Jagd die jagdrechtlichen Erlasse umzusetzen. Der Wolf gehört in den Geltungsbereich des Jagdrechts, weshalb das AFW für die Koordination zuständig ist. Das AFW verifiziert zudem die Nachweise von Grossraubtieren und allfällige Schäden an Nutztieren und ist für das Monitoring sowie für die Kommunikation, unter anderem die Auslösung des SMS-Warndienstes, zuständig.

AVS: Der kantonale Veterinärdienst im Amt für Verbraucherschutz vertritt die Ansprüche des Tierschutzes in der Tierhaltung sowie die Beurteilung von Wild- und Nutztierkrankheiten.

Organisationen und Verbände: Weiter betroffen sind alle Verbände und Organisationen im Bereich der Nutztierhaltung wie der Bauern- und Schafzuchtverband, WaldZug als Verband der Waldeigentümerschaften sowie der Zuger Kantonalen Patentjägerverein ZKPJV. Sie werden über die aktuelle Lage informiert und ihre Anliegen bei strategischen und konzeptionellen Entscheiden miteinbezogen.

Wolfsvorkommen und Warndienst

Hinweise zum Wolfsvorkommen sind zeitnah dem AFW zu melden. Diese werden durch das AFW prioritär behandelt und der Verdacht umgehend verifiziert. Sie werden jeweils einer der drei anerkannten SCALP-Kategorien zugeteilt:

Kategorie 1: gesicherte Nachweise wie Totfund (Rissbilder), Fotobeleg,

Kategorie 2: wahrscheinliche Nachweise wie Risse von Nutz- und Wildtieren, Kotfunde oder Trittsiegel

Kategorie 3: nicht überprüfbare Meldungen zu Rissen, Kotfunden, Trittsiegel, Sichtbeobachtungen, Lautäusserungen

Je nach Meldung wertet das AFW vorhandenes Fotos- oder Videomaterial aus und veranlasst bei Bedarf eine Rissbeurteilung sowie eine DNA-Analyse. Wird ein Riss bestätigt, prüft der Herdenschutzberater die Schutzmassnahmen vor Ort. Allfällige Entschädigungsansprüche werden anschliessend durch den zuständigen Wildhüter abgewickelt. (Erfüllung Grundschatz)

Bei Nachweisen der Kategorie 1 werden die Halterinnen und Halter grossräumig über die Wolfpräsenz per SMS-Warndienst informiert.

Aufgaben und Zuständigkeiten der Akteure

Die Zuständigkeiten orientieren sich an den jeweiligen Aufgabenbereichen und den bestehenden Strukturen.

Aufgabe	Zuständigkeit	Massnahme
Wolfspräsenz	AFW	Meldungen zu Wolfspräsenz werden verifiziert und den SCALP-Kategorien zugeteilt.
Information der Bevölkerung	AFW/LBBZ	Situationsbezogen werden verschiedene Kanäle zur Information der Bevölkerung genutzt: - SMS-Warndienst - Lagebulletin unter www.zg.ch/wolf - Medienmitteilungen - Allgemeine Informationen über Newsletter - Informationsveranstaltungen
SMS-Warndienst	AFW/LBBZ	Bei Nachweis der Kat. 1 eines Wolfes im Kanton Zug werden die Halterinnen und Halter grossräumig über die Präsenz informiert (AFW). Das LBBZ betreut den SMS-Warndienst in administrativen und technischen Belangen.
Schutzmassnahmen (eigenverantwortlich)	Nutztierhaltende	Die Nutztierhaltenden kennen die von der Herdenschutzberatung der LBBZ als zumutbar bezeichneten Herdenschutzmassnahmen. Sie werden vom Bund und Kanton nach dem Verteilschlüssel Bund und Kanton unterstützt (Gemäss JSV).
Schadenvergütung	AFW	Die Entschädigung von Schäden an Nutztieren richtet sich nach den aktuellen Einschätztabellen der nationalen Zuchtverbände und wird nach dem Verteilschlüssel Bund und Kanton entschädigt (gemäss JSV). Entschädigungen erfolgen grundsätzlich nur gegen Vorweisung des gerissenen Nutztieres und sofern die zumutbaren Schutzmassnahmen (Grundschatz) fachgerecht umgesetzt wurden.
Notfallmassnahmen	LBBZ	Das LBBZ hält einen gewissen Stock an Notfallmaterial bereit. Im Falle eines Risses besteht die Möglichkeit, dass der betroffene Tierhalter durch die «Interventionsgruppe Herdeschutz» des LBBZ unterstützt wird.

Vergrämungsmassnahmen, Abschuss von schadenstiftenden oder gefährlichen Einzeltieren oder eine allfällige Regulation von Wölfen geschieht nach bundesrechtlichen Bestimmungen. Die Verantwortung dieser Massnahmen obliegt dem AFW.

Kontakte

Vorgehen im Verdachtsfall (Riss, Wolfssichtung etc.)

Bei einem Riss oder Verdachtsfall auf Wolfspräsenz umgehend die Wildhut aufbieten (über Einsatzleitzentrale der Zuger Polizei), Tel. **041 595 41 41**

- Die toten Tiere zu Spurensicherung nicht berühren und evtl. vor Zugang durch andere Tiere schützen
- Betreuung der verletzten Tiere (Notfallbehandlung, Tierarzt, Tötung durch Wildhüter)

Wolfsmanagement

Amt für Wald und Wild: Info.AFW@zg.ch, Tel. 041 594 35 35

Herdenschutzmassnahmen / Herdenschutzberatung,

LBBZ Schluechthof Cham

Christoph Bamert, christoph.bamert@ur.ch, Tel. 041 875 23 66

Verteiler SMS-Warndienst

Verantwortung: LBBZ Schluechthof Cham, Sekretariat

Anmeldung unter www.zg.ch/wolf

Zug, 3. August 2017

Überarbeitet am 30. Oktober 2025

Martin Ziegler

Leiter Amt für Wald und Wild

Martin Pfister



Rektor LBBZ Schluechthof Cham

Anhang

- Merkblatt Herdenschutz Wolf Kanton Zug, LBBZ, Oktober 2025